

6716/AB
Bundesministerium vom 23.07.2021 zu 6801/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.378.825

Wien, 15.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6801/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend 500 Euro Bonus spaltet Teams im Gesundheits- und Pflegebereich** wie folgt:

Einleitend möchte ich auf das Folgende aufmerksam machen:

Die Beurteilung der Frage, welche MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Pandemie außerordentliche Zuwendungen erhalten sollen, und die Finanzierung einer derartigen Zuwendung für unter erschwerten Umständen erbrachte Arbeitsleistungen bleiben weiterhin primär Aufgaben der jeweiligen ArbeitgeberInnen (etwa der Träger der Krankenanstalten). Eine genaue Definition des Bezieher:innenkreises eines derartigen Bonus durch den Bund wäre verfassungsrechtlich auch gar nicht möglich. So läge etwa die konkrete Festlegung von besonderen Belohnungen für Landes- oder Gemeindebedienstete außerhalb der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes. Auch fällt die Vollziehung in den angesprochenen Bereichen ganz überwiegend in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bund erleichtert den ArbeitgeberInnen für besonders belastete Personengruppen lediglich die Finanzierung derartiger außerordentlicher Zuwendungen.

Der vom Bund geleistete Beitrag zur Finanzierung soll dabei auch nicht als Höchstgrenze für eine außerordentliche Zuwendung gesehen werden und keineswegs aussagen, dass andere Gruppen von Arbeitnehmer:innen durch COVID-19 nicht auch vermehrten Belastungen ausgesetzt waren. Vielmehr soll die vom Bund vorgesehene Unterstützung als Motivation für ArbeitgeberInnen dienen, ein der Situation und Leistung angepasstes Belohnungssystem bereit zu stellen, um gegebenenfalls auch anderen MitarbeiterInnen Anerkennungsbeiträge zuteilwerden zu lassen. Diese Entscheidung sowie die Finanzierung derartiger Belohnungen bleiben jedoch weiterhin primär die Aufgabe der jeweiligen ArbeitgeberInnen.

Frage 1:

- *Anhand welcher Kriterien wurde konkret festgelegt, für wen der 500 Euro Bonus gelten soll?*
a) *Inwieweit waren Sie in diesen Prozess involviert?*

Die Kriterien für den Zweckzuschuss des Bundes an die Länder und Gemeinden als Ersatz für die Zahlung außerordentlicher Zuwendungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes und § 1f des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

Wie sich aus der Begründung des zugrunde liegenden Antrages ergibt, soll der Bund die Zahlung von außerordentlichen Zuwendungen an die Personen finanziell unterstützen, die Betreuungs- und Pflegedienste im Rahmen entsprechender Einrichtungen erbracht oder PatientInnen in Krankenanstalten medizinisch oder nichtmedizinisch betreut haben, wobei der persönliche Kontakt zu der betreuten Person von zentraler Bedeutung ist. Es geht daher um Menschen, die aufgrund ihrer Tätigkeit während der COVID-19-Pandemie außerordentlichen Belastungen ausgesetzt waren oder auch noch sind. Zusätzlich waren diese Personen auch einer deutlich erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt.

Folgerichtig wurde der Ersatz der außerordentlichen Zuwendungen im Zuge des parlamentarischen Verfahrens auch auf Reinigungspersonal ausgeweitet, das im unmittelbaren Umfeld von betreuten Personen ihren Tätigkeiten nachgekommen ist und dadurch ebenfalls erhöhten Belastungen (etwa auch durch besondere Hygienemaßnahmen) und einer erhöhten Ansteckungsgefahr durch infektiöses Material ausgesetzt war.

Auch bei den im Pflegefondsgesetz und COVID-19-Zweckzuschussgesetz angeführten Institutionen (wie insbesondere Betreuungs- und Pflegediensten und gemeinnützige Krankenanstalten) handelt es sich um Einrichtungen, die durch die Pandemie in außerordentlicher Weise herausgefordert wurden.

Aus meiner Sicht ist das ein Personenkreis, der in besonderem Ausmaß für außerordentliche Zuwendungen in Frage kommt, sodass ich dieser Lösung zugestimmt habe.

Frage 2:

- *Warum soll der 500 Euro Bonus so drastisch eingeschränkt werden, indem Berufe und Einrichtungen explizit ausgenommen werden?*
 - a) *Finden Sie diese Einschränkungen verhältnismäßig?*

Über die Frage der Belohnung für Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit besonderen Belastungen oder Leistungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während der Pandemie entscheidet nach wie vor der/die jeweilige Arbeitgeber:in. Der Bund wird hier für einen besonders betroffenen Bereich unterstützend tätig.

Frage 3:

- *Teilen Sie die Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dass die Ausnahmen und Einschränkungen zu einer Spaltung im Gesundheits- und Pflegebereich führen?*
 - a) *Falls ja, was werden sie gegen diese Spaltung unternehmen?*
 - b) *Falls nein, warum nicht?*

In einer extrem arbeitsteiligen und spezialisierten Arbeitswelt ist es oft so, dass für die Erbringung einer Dienstleistung die Beiträge unterschiedlichster Berufsgruppen – einschließlich der jeweiligen Verwaltung – erforderlich sind. Während der Pandemie waren sehr viele Bereiche immer wieder einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt, was etwa auch auf viele MitarbeiterInnen meines Ressorts zutrifft. Für diese sehr vielfältigen und unterschiedlichen Personengruppen war der „500 Euro Bonus“ aber nie gedacht; es ging immer um Gruppen, die in besonderem Ausmaß belastet und auch gefährdet waren. Und das ist jener Personenkreis, der andere Menschen in körperlichem Kontakt gepflegt, betreut und behandelt hat, weshalb der Bund jetzt nur zusätzliche Belohnungen für die besonders geforderten und gefährdeten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe mitfinanziert. Die Gefahr einer Spaltung im Gesundheits- und Pflegebereich sehe ich daher nicht.

Im Übrigen stimmt es natürlich, dass der Bund nicht im gleichen Maße Kenntnis von den internen Abläufen der diversen Einrichtungen hat, wie diese selbst. Hier bleibt es bei besonders stark belasteten MitarbeiterInnen im Einflussbereich der ArbeitgeberInnen – unabhängig davon, ob die Finanzierung durch einen Zweckzuschuss erleichtert wird oder nicht – für eine adäquate Belohnung Sorge zu tragen.

Frage 4:

- *Planen Sie eine Änderung der Vorlage zum Covid-19-Zweckzuschussgesetz in Bezug auf den 500 Euro Bonus?*
 - a) *Falls ja, wie soll die Änderung konkret aussehen?*
 - b) *Falls nein, warum planen Sie keine Änderungen?*

Der Antrag Nr. 1665/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo, Ralph Schallmeiner und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz und das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert werden, wurde durch einen Abänderungsantrag in seinem Anwendungsbereich derart erweitert, dass einerseits auch die besonders betroffenen Reinigungskräfte einbezogen wurden und andererseits auch die entsprechenden MitarbeiterInnen bei Einrichtungen der stationären Rehabilitation sowie ausnahmslos bei allen gemeinnützig geführten Krankenanstalten umfasst wurden.

Ich habe diese Erweiterung unterstützt. In dieser Fassung wurde der Gesetzesantrag mit großer Mehrheit von National- und Bundesrat beschlossen und als Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2021 kundgemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

